

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- II B 11 -
Tel.: 9028 (928) 1708

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Aufhebung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen im
Bereich der Pflege

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Aufhebung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen im Bereich der Pflege

Vom 12. November 2024

Auf Grund des § 11 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401),
das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden
ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1 Aufhebung von Verordnungen

(1) Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von
Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 276),
die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl. S. 474) geändert
worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivmedizin und Anästhesie vom 15. Januar 1985 (GVBl. S. 916) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschrift

Weiterbildungen nach den in § 1 genannten Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 begonnen wurden, können bis zum 31. Dezember 2029 nach Maßgabe der Vorschriften der jeweiligen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung fortgeführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Folgende Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen, für die auch Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) bestehen, sollen außer Kraft gesetzt werden.

1. Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege (PädiaPflKHWeitBiPrV BE)
2. Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivmedizin und Anästhesie (IMedKrSchwuaWeitBiPrO BE).

Ein Außerkraftsetzen ist aus folgenden Gründen notwendig: die Qualitätssicherungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) enthalten u.a. auch Vorgaben zur erforderlichen personellen Ausstattung der Kliniken für die Erbringung einzelner Leistungen. Dies betrifft z.B. die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene - QFR-RL oder die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma - QBAA-RL. Dabei verweisen die G-BA Richtlinien bezüglich der geforderten Qualifikation der Pflegefachkräfte regelhaft auf die Empfehlungen der DKG zur pflegerischen Fachweiterbildung oder auf gleichwertige landesrechtliche Regelungen. Eine Gleichwertigkeit der landesrechtlichen Regelungen mit den aktuellen DKG-Empfehlungen muss gegeben sein, sonst droht bei Prüfungen durch den Medizinischen Dienst eine Nicht-Anerkennung der Weiterbildung, die dazu führen kann, dass die Beschäftigte nicht bzw. erst nach Erfüllung von Auflagen (z.B.

Nachweis weiterer Praxiszeiten) auf die in den G-BA Richtlinien geforderte Fachkraftquote angerechnet werden können. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass das Krankenhaus nicht über ausreichend fachweitergebildetes Personal verfügt und dementsprechend die Leistungen nicht erbringen darf, was zu Bettenschließungen führt. Eine Anpassung der bestehenden landesrechtlichen Regelungen an die Empfehlungen der DKG wäre unverhältnismäßig und nicht sachgerecht. Nicht zuletzt aus dem Grund, dass die Empfehlungen der DKG regelmäßig aktualisiert werden. Zudem sind durch das Außerkrafttreten der beiden Verordnungen keine Einbußen bei der Qualität der Weiterbildungen zu befürchten, da bei Novellierungen der Empfehlungen der DKG die maßgeblichen Fachkreise, nicht zuletzt auch der G-BA, involviert sind. Mit dem Außerkraftsetzen soll die durch die G-BA-Richtlinien bestehende Konkurrenz zwischen den Landesregelungen und den DKG-Empfehlungen im Sinne der Einrichtungen und Betroffenen gelöst werden. Berlin geht damit einen Weg, den andere Bundesländer bereits umgesetzt haben bzw. planen umzusetzen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 Absatz 1 und 2:

Es werden die Verordnungen aufgeführt, die außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 2:

Personen, die eine Weiterbildung nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege oder nach der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivmedizin und Anästhesie vor Außerkrafttreten dieser Verordnungen begonnen haben, schließen diese nach den jeweiligen Vorschriften ab. Personen, die die Weiterbildung nach den bisherigen Vorschriften abschließen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss ihrer Weiterbildung die bisherige Weiterbildungsbezeichnung. Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 soll ermöglichen, dass Personen, die aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Elternzeit, Krankheit) ihre Weiterbildung unterbrechen, diese in einer angemessenen Zeit abschließen können. Der Zeitraum, in dem zwei Regelungen nebeneinander bestehen, sollte jedoch zeitlich befristet sein.

Zu § 3:

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen treten am 1. Januar 2025 außer Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

§ 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz - WbG) vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503)

C. Gesamtkosten:

Durch diese Verordnung entstehen keine unmittelbaren Gesamtkosten.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch diese Verordnung entstehen Privathaushalten keine unmittelbaren Kosten. Den Weiterbildungsstätten entstehen Kosten für ihre Anerkennung nach den Vorgaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Brandenburg hat die beiden vergleichbaren Verordnungen bereits zum 1. April 2024 außer Kraft gesetzt.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Rechtsverordnung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Klimaanpassung. Es handelt sich lediglich um die Aufhebung von zwei Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Die Rechtsverordnung hat voraussichtlich keine unmittelbaren flächenmäßigen Auswirkungen. Die Umstellung auf die DKG-Empfehlungen sollte für die Weiterbildungsstätte keine maßgeblichen Auswirkungen hinsichtlich des Raumbedarfs haben.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Durch diese Verordnung entstehen keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung. Die staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten werden nicht vom Land Berlin finanziert.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 12. November 2024

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz - WbG) vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503)

§ 11 Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Weiterbildungsfachrichtungen sowie die Weiterbildungsbezeichnungen zu bestimmen,
2. die Einzelheiten der Weiterbildung in der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung zu regeln, insbesondere
 - a) den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Weiterbildung sowie die Art und den Umfang des Unterrichts und der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
 - b) die Anrechnung anderer erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungslehrgänge auf die Weiterbildung, die Anrechnung von Unterbrechungen sowie den Ausschluß von der Weiterbildung bei Störungen,
 - c) die Bildung des Prüfungsausschusses, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie den Inhalt und die Form des Zeugnisses,
 - d) die besondere Prüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, insbesondere die Bildung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie die Bewertung der Prüfungsleistung, und
 - e) den Inhalt und die Form der Erlaubnisurkunde,
3. das Nähere über die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Weiterbildung und des Weiterbildungsstandes zu bestimmen, wobei der Nachweis einer Mindeststundenzahl der Weiterbildung und einer auch mehrjährigen, dem Weiterbildungsziel entsprechenden fachspezifischen Berufstätigkeit verlangt werden kann, sowie
4. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 zu regeln.